

Dr. Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht

Am Sonnenhang 35, 8072 Fernitz-Mellach

Tel.: 03135-80947, E-Mail: office@freizeitrecht.at, www.freizeitrecht.at

Stand: 29. März 2021

COVID-19-Recht und Führungen

Seit Inkrafttreten der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) am 8. Februar 2021 stellt sich die Rechtslage für Exkursionen und Führungen wie folgt dar:

1. Exkursionen und Führungen als berufliche Tätigkeit

1.1. Führungen als Dienstleistungen

Sieht man Führungen als Dienstleistungen an, kann § 5 Abs 3 Z 2 zur Anwendung gelangen. Diese Bestimmung nennt drei verschiedene Tatbestände:

- **Dienstleistungen zu Aus- und Fortbildungszwecken:** Diese dürfen jeweils nur gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt erbracht werden. (Beispiel: Pilzkundevermittlung gemäß § 4 Abs 1 Vorarlberger Naturschutzverordnung mit einer Familiengruppe.)
- **Sonstige Dienstleistungen:** Diese dürfen nur gegenüber so vielen Personen erbracht werden, als zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind. (Beispiel: Gruppendynamisch orientierte Naturführungen mit maximal so vielen Personen, dass aus fachlicher Sicht der ausgeschriebene Zweck erreicht werden kann.)
- **Dienstleistungen zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken:** Diese unterliegen Sonderregelungen (§ 13 Abs 4 und 5).

Die Einordnung von Führungen als Dienstleistung wird umso eher gerechtfertigt sein, als es sich um Führungen in Betriebsstätten (z.B. Freilichtmuseen, Skulpturenparks, botanische Gärten, Zoos usw.) handelt, da sich diese Regelung unter der Überschrift „Kundenbereiche“ (§ 5) mit der Konkretisierung des „Kundenbereichs von Betriebsstätten“ findet.

1.2. Führungen als Veranstaltungen

Führungen außerhalb von Betriebsstätten, somit im öffentlichen Raum („öffentliche Orte im Freien“ gemäß § 1 Abs 1; Beispiele: öffentliche Straßen, Wald, alpines Ödland), sind wohl eher als Veranstaltungen einzuordnen. Damit würde § 13 Abs 3 zur Anwendung gelangen.

Der in unserem Zusammenhang wohl einzige anwendbare Tatbestand ist § 13 Abs 3 Z 12:

Zusammenkünfte: Diese dürfen nur als Zusammenkunft von nicht mehr als vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger, stattfinden. Also: 1 Guide + 3 Erwachsene.

1.3. Sonderregelung Jugendführungen

Seit 15. März 2021 gilt: **Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit sind mit bis zu zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen zulässig.** (§ 14 Abs 8: Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind hier nicht mitzuzählen.) An einem Veranstaltungsort dürfen mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahlen pro Veranstaltung nicht überschritten werden und durch organisatorische Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird. Es kann der Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, oder das Tragen einer FFP2-Maske entfallen, sofern dies in einem spezifischen COVID-19-Präventionskonzept vorgesehen ist. Die außerschulische Jugendarbeit darf in geschlossenen Räumen und im Freien stattfinden. Eine Testverpflichtung für die Jugendlichen besteht nur in geschlossenen Räumen.

Hier die Regeln im Detail:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40231803/NOR40231803.html>

2. Anzahl der Gäste

Die zulässige Anzahl der Gäste hängt von der Art der Besichtigung, Führung oder Exkursion ab.

Dies veranschaulicht folgende Tabelle:

Besichtigungs-/Exkursionsart:	Zulässige Anzahl der Gäste:	Rechtsgrundlage:
Nonpersonale Outdoor-Führungen (Audioguides, QR-Codes, Apps)	unlimitiert	§ 1 Abs 1
Nonpersonale Indoor-Führungen	unlimitiert; 20m ² pro Person	§ 5 Abs 6
Ausbildungsführungen (z.B. Pilzkunde)	1 Person oder mehrere Personen aus 1 Haushalt	§ 5 Abs 3 Z 2
Führungen im privaten Wohnbereich (z.B. Aquarien und Terrarien)	Unlimitiert	§ 13 Abs 3 Z 13
Persönliche Outdoor-Führungen im öffentlichen Raum (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, Wald, alpines Ödland, Naturparks)	maximal 3 Erwachsene aus einem Haushalt + maximal 6 Minderjährige	§ 13 Abs 3 Z 12
Persönliche Outdoor-Führungen in Betriebsstätten (botanische Gärten, Zoos, Freilichtmuseen, Skulpturenparks)	1 Person oder mehrere Personen aus 1 Haushalt; 20m ² pro Person	§ 5 Abs 6
Persönliche Indoor-Führungen in Betriebsstätten (Museen, Ausstellungen, Bibliotheken)	1 Person oder mehrere Personen aus 1 Haushalt; 20m ² pro Person	§ 5 Abs 6
Führungen im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit	maximal 10 Jugendliche + maximal 2 Betreuungspersonen	§ 14 Abs 1